

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Aktenzeichen: GBK-25-02-1#1

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

Fachverband Holzenergie im Bundesverband Bioenergie e.V.

Marktrolle: Verband

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.
 Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-25-02-1#1 -

Nr.	Randziffer (Pflichtfeld)	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1	6	0	Anstatt die Stromnetzentgeltverordnung zum 01.01.2029 ersatzlos auslaufen zu lassen, wie es im Festlegungsentwurf steht, ist es erforderlich, eine Überarbeitung im Einklang mit unionsrechtlichen Vorgaben anzustreben. Anlagenbetreiber haben die Vergütung der vermiedenen Netznutzungsentgelte in der Kalkulation der Wirtschaftlichkeit der Anlagen miteinberechnet. Die Abschmelzung der vermiedenen Netznutzungsentgelte ab 2026 trifft sie unerwartet.	Eine pauschale Streichung der Vergütung vermiedener Netznutzungsentgelte ist aus Sicht des Fachverbands Holzenergie im Bundesverband Bioenergie e.V. weder sachgerecht noch zielführend und widerspricht der für Unternehmen erforderlichen Planungs- und Investitionssicherheit. Vielmehr sollte im Rahmen einer differenzierten Analyse geprüft werden, inwieweit dezentrale Erzeugungsanlagen tatsächlich zur Vermeidung von Infrastrukturkosten beitragen. Die pauschale Aussage in Randziffer 34, wonach „es [...] zu keiner Einsparung von Infrastrukturkosten [kommt]“, wird der Realität dezentraler Versorgungslösungen nicht gerecht.
2	7	Mit dem Außerkrafttreten der Stromnetzentgeltverordnung gemäß Art. 15 Abs. 3 Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (EnWRAnpG 2024) zum 01.01.2029 entfällt die Regelung des § 18 Stromnetzentgeltverordnung ersatzlos. Die Beschlusskammer beabsichtigt nicht, eine entsprechende oder ähnliche Regelung festzulegen. Vielmehr soll die Kostenbelastung der Netzentgeltzahler, die sich aus den Entgelten für dezentrale Erzeugung ergeben, in den verbleibenden Jahren durch diese Festlegung reduziert werden.	Anstatt die Stromnetzentgeltverordnung zum 01.01.2029 ersatzlos auslaufen zu lassen, wie es im Festlegungsentwurf steht, ist es erforderlich, eine Überarbeitung im Einklang mit unionsrechtlichen Vorgaben anzustreben. Anlagenbetreiber haben die Vergütung der vermiedenen Netznutzungsentgelte in der Kalkulation der Wirtschaftlichkeit der Anlagen miteinberechnet. Die Abschmelzung der vermiedenen Netznutzungsentgelte ab 2026 trifft sie unerwartet.	Eine pauschale Streichung der Vergütung vermiedener Netznutzungsentgelte ist aus Sicht des Fachverbands Holzenergie im Bundesverband Bioenergie e.V. weder sachgerecht noch zielführend und widerspricht der für Unternehmen erforderlichen Planungs- und Investitionssicherheit. Vielmehr sollte im Rahmen einer differenzierten Analyse geprüft werden, inwieweit dezentrale Erzeugungsanlagen tatsächlich zur Vermeidung von Infrastrukturkosten beitragen. Die pauschale Aussage in Randziffer 34, wonach „es [...] zu keiner Einsparung von Infrastrukturkosten [kommt]“, wird der Realität dezentraler Versorgungslösungen nicht gerecht.
3	37	Ohne ein Tätigwerden der Beschlusskammer würden mithin in den Jahren 2026 bis 2028 vermiedene Kosten vorgelagerter Netz- oder Umspannebenen nach § 18 StromNEV in Höhe von circa drei Milliarden Euro in Form von Entgelten für dezentrale Erzeugung an Anlagenbetreiber ausgezahlt und auf die Netzentgeltzahler gewälzt. Angesichts der fehlenden energiewirtschaftlichen Begründbarkeit und des daraus resultierenden Widerspruchs zu den europarechtlichen Anforderungen an die Netzkostenermittlung und an die Netzentgeltbildung führt die Entschließungsermessensabwägung zum Erfordernis des Gebrauchmachens der Kompetenzen nach § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 lit. a), S. 5 EnWG, um durch eine Abweichung von § 18 StromNEV die Netzkosteneffizienz zu steigern. Dass ein negatives Einspeiseentgelt, um das es sich bei den Entgelten für dezentrale Einspeisung handelt, nicht sachgerecht ist, verdeutlicht die Debatte zur Einführung von (positiven) Einspeiseentgelten zur gerechteren Verteilung von Netzkosten. Ungeachtet der Frage, ob und ggf. in welcher Form solche Einspeiseentgelte künftig Teil der Netzentgeltsystematik sein sollten, sind negative Einspeiseentgelte nicht zu rechtfertigen.	Die im Festlegungsentwurf der Bundesnetzagentur thematisierte „Abwälzung“ von Netzentgelten von Anlagenbetreibern auf Netznutzer durch die Regelungen der Stromnetzentgeltverordnung verkennt die systemische Bedeutung dezentraler Biomasseheizkraftwerke. Diese erzeugen nicht nur erneuerbaren Strom, sondern auch erneuerbare Wärme – Beiträge, die für das Erreichen der nationalen Klimaziele unverzichtbar und politisch ausdrücklich gewollt sind.	Biomasseanlagen versorgen beispielsweise kommunale Wärmenetze oder liefern industrielle Prozesswärme für Unternehmen, die ihre Produktion defossilisieren müssen. Die Fortführung ihres Betriebs ist daher nicht nur energiewirtschaftlich sinnvoll, sondern klimapolitisch notwendig. Vor diesem Hintergrund ist es folgerichtig, dass auch Netznutzer anteilig über die vermiedenen Netznutzungsentgelte zur Finanzierung dieses gesellschaftlich und klimapolitisch sinnvollen Zweckes beitragen.

4	38	<p>Die Beschlusskammer hat sich indessen gegen eine gänzliche Streichung der Regelung ab 2026 und für eine Abschmetzung bis 2029 entschieden, um den Interessen der auch nach der Reform im Jahr 2017 noch von den Entgelten für dezentrale Einspeisung profitierenden Anlagenbetreibern hinreichend Rechnung zu tragen. Aus § 18 Abs. 1 StromNEV entsteht eine materiell-gesetzliche Begünstigung der Betreiber bestimmter dezentraler Erzeugungsanlagen. Für sie sind die Einnahmen aus den Entgelten für dezentrale Erzeugung Teil der zu erwirtschaftbaren Erlöse. Der Wegfall bzw. das Absinken dieser Einnahmen wird sich unmittelbar auf ihren wirtschaftlichen Ertrag in den Jahren 2026 bis 2028 auswirken. Zwar besteht im Hinblick auf die Zukunft grundsätzlich kein Anspruch auf Schutz des Kontinuitätsvertrauens (Düing/Herzog/Scholz/Grzeszick, 105. EL August 2024, GG Art. 20 Rn. 71, beck-online). Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergeben sich aus dem Vertrauensschutz aber nur verfassungsrechtliche Grenzen für belastende Gesetze, nicht jedoch ein Anspruch auf Wahrung einer für den einzelnen Grundrechtsträger günstigen Gesetzeslage (BVerfG, Beschluss v. 25.03.2021 – 2 BvL 1/11). Jedoch ist zu beachten, dass im Hinblick auf Anlagen, die nach Inkrafttreten der StromNEV errichtet worden sind, eine unechte Rückwirkung aus Änderungen am Regelungsgehalt des § 18 StromNEV diskutiert werden kann. Denn für sie war das Institut der vermiedenen Netzentgelte möglicherweise mitprägend bei der Investitionsentscheidung.</p>
---	----	---

Der Fachverband Holzenergie im Bundesverband Bioenergie e.V. (FVH) begrüßt das erklärte Ziel der Bundesnetzagentur, „den Interessen der auch nach der Reform im Jahr 2017 noch von den Entgelten für dezentrale Einspeisung profitierenden Anlagenbetreiber hinreichend Rechnung zu tragen“. Dazu zählen ausdrücklich auch Biomasseheizkraftwerke, die seit vielen Jahren zuverlässig erneuerbare Energie bereitstellen. Mit dem Vorschlag, die Vergütung für vermiedene Netznutzungsentgelte ab 2026 jährlich abzusenken, ist der FVH jedoch nicht einverstanden. Stattdessen fordert der FVH, die volle Vergütung (100 %) bis zum Auslaufen der Stromnetzentgeltverordnung aufrechtzuerhalten.

Viele Betreiber von Biomasseanlagen befinden sich derzeit in einem anspruchsvollen Transformationsprozess. Ziel ist es, die Anlagen auf eine kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung umzustellen, einen Beitrag zur Klimaneutralität zu leisten und gleichzeitig die Wirtschaftlichkeit des Betriebs zu sichern. Dies ist mit erheblichen Investitionen verbunden – insbesondere für Anlagen, die keine EEG-Vergütung erhalten. Dazu zählen beispielsweise Altholzkraftwerke, bei denen zusätzlich eine Wärmeauskopplung möglich ist. Während dieses Transformationsprozesses weitergehende Hürden zu schaffen, ist nicht im Sinne ihrer Wirtschaftlichkeit und im Erreichen der deutschen Klimaschutzziele. Diese Kraftwerke tragen außerdem einen Beitrag dazu, Schadstoffe der Altholzsortimente A IV aus dem Kreislauf zu entnehmen und kommen dem Entsorgungsauftrag für Abfall nach. Diese Betriebe gilt es aus Gründen der nachhaltigen inländischen Ressourcenverwertung zu erhalten. Die geplante schrittweise Reduzierung der Vergütung für vermiedene Netzentgelte würde diesen Prozess erheblich erschweren. Sie wirkt als negatives Investitionssignal, gefährdet die wirtschaftliche Tragfähigkeit bestehender Anlagen und konterkariert die Ziele der Wärmewende. Aus Sicht des FVH ist es daher zwingend erforderlich, dass die Vergütung in voller Höhe bis zum Auslaufen der Stromnetzentgeltverordnung erhalten bleibt.